

Satzung

der Katholischen Kirchengemeinde
St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst
- Friedhof Sendenhorst –

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen und deren Angehörige ersten Grades, die zum Zeitpunkt des Todes in der Stadt Sendenhorst ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die einen Anspruch auf Beisetzung in eine bestimmte Grabstätte besitzen. Als Verstorbene gelten Leichen, Tot- und Fehlgeburten von Berechtigten. Auswärtige können aufgrund besonderer Gründe nach vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde beigesetzt werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt auch für einzelne Grabstätten. Vor einer Außerdienststellung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten

umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Familiengrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Für das laut KV-Beschluss vom 09.04.2014 außer Dienst gestellte Grabfeld I Nr. 1 – 216 bekommen die Angehörigen bei Ablauf des Nutzungsrechtes ein Schreiben mit einem Angebot, die Grabstätte bis auf Widerruf durch die Kirchengemeinde kostenfrei zur Grabpflege zu behalten.

Eine Verlängerung von Grabstätten im außerdienstgestellten Grabfeld I Nr. 1 – 216 wird nur zugelassen, um Ehepartner und eingetragene Lebenspartner auch über die 30jährige Ruhefrist hinaus gemeinsam zu bestatten. In diesen Fällen ist die Grabstätte für zunächst 10 Jahre wieder zu erwerben. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass die Gestaltung des Grabfeldes I Nr. 1 – 216 für die Dauer der zusätzlichen Ruhefrist noch ungeklärt ist und ggf. auch in einem ungepflegten Zustand sein könnte.

(7) Für die öffentlich gepflegten Kriegsgräber ist das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) zu beachten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet

- a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle sowie Leichenwagen und Betriebsfahrzeuge; Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;
- b) Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder Vergleichbarem zu machen;
- e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen, ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind;
- f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist;
- h) zu lärmern, zu lagern, zu spielen, und zu rauchen;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder vergleichbaren Hilfen, welche dem Nutzer den Zugang zum Friedhof notwendigerweise ermöglichen;
- j) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden.

(4) Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(2) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung von einem Nachweis abhängig machen, dass der Gewerbetreibende selbst oder deren fachliche Vertretung nachweislich zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist und für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(3) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind, kann der Kirchenvorstand die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern und haben Abfälle, Verpackungsmaterialien und von den Grabstätten entfernte Pflanzen nicht auf dem Friedhof, sondern anderweitig zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen

Auf dem Friedhof sind Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zulässig. Die Beisetzung in Form des Verstreuens von Asche ist verboten.

§ 8 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer bestehenden Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(4) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte die fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 9 Säрге

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische

Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.

Die Kleidung der Toten soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und – an der breitesten Stelle – 0,80 m breit sein. Särge für Kinder bis zu 5 Jahren dürfen nicht länger als 1,35 m und nur 0,65 m breit sein.

Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Urnen

Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen (Aschekapsel sowie Schmuckurne) aus natürlichen Rohstoffen zulässig. Beisetzungen von Metall- oder Keramikurnen sind nicht gestattet. Die Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 m nicht überschreiten.

§ 11 Gräber

(1) Das Ausheben und das Verfüllen der Gräber ist Sache des jeweiligen Friedhofgärtners und mit diesem abzustimmen. Ebenso sind die Kosten dafür direkt an ihn zu zahlen.

(2) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,30 m Länge und 1,15 m Breite, in den nach 1993 und 2002 neu gestalteten Teilflächen des Friedhofs 2,50 m Länge und 1,20 m Breite anzusetzen. Für Kinder unter 5 Jahren 1,50 m Länge und 0,95 m Breite. Als Mindestfläche der Reihengräber sind 2,40 m Länge und 1,20 m Breite und für Rasen-Reihengräber 2,50 m Länge und 1,20 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern ist nicht gestattet.

§ 12 Urnengräber

Die Beisetzung in Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Die Gräber sind mindestens 0,80 m x 0,80 m und höchstens 1,00 m x 1,00 m groß. Der Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Erd- und Urnenbestattungen beträgt einheitlich 30 Jahre. Bei Tot- und Fehlgeburten beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 14 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.

(4) Tote und Aschenreste dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk sie bestattet worden sind, ausgegraben werden. Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 15 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle der Wahlgrabstätte können 1 Sarg und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

fehlende Zeit für die gesamte Wahlgrabstätte/Rasen-Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Zubeerdigungen in Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes die Entfernung der Grabmale zu veranlassen, soweit dies für das gefahrlose Ausheben des Grabes erforderlich ist. Sofern Grabmale oder Fundamente durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, haben die Nutzungsberechtigten dafür gesonderte Kostenerstattung zu leisten.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre erteilt werden. Das Nutzungsrecht wird dann allerdings nur für die Pflege erteilt. Kindergrabstätten nach § 16 können einmalig für mindestens 5 Jahre und maximal für 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(4) Der Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Rasen-Reihengrabstätten ist nicht möglich.

(5) Bei Rasen-Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 18 entsprechend.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist eines Kindergrabes wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung angeschrieben. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Verlängerung für mindestens 5 Jahre und maximal für 10 Jahre angeboten. Für die Verlängerung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 26 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte (Einfassung, Bepflanzung, Grabschmuck, Grabstein und Fundament) auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(2) Bei Urnengrabstätten und den in Wahlgrabstätten beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten, falls nötig, in den Erdboden gegeben. Ein Verstreuen der Asche ist unzulässig.

(3) Das Nutzungsrecht an Rasengrabstätten endet nach Ablauf der Ruhezeit.

§ 27 Gestaltung von Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die endgültige Gestaltung der Grabstätte hat spätestens 3 Monate nach der Beisetzung bzw. Erwerb des Nutzungsrechts zu erfolgen.
- (3) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und anderer Gehölze sind hinzunehmen.
- (4) Einfassungen der Gräber durch Stein, Hecken o.ä. sind nur in den dafür bestimmten Bereichen zulässig.
- (5) Reihengrabstätten mit Grababdeckung (in 1999 neu gestaltete Fläche, alter ev. Friedhof – linker Teil und in 2005 gestaltete Fläche, Grabfeld Nord-Ost) bestehen aus einer liegenden Grabplatte und einer von der Kirchengemeinde zu bepflanzenden und zu pflegenden Einfassung.
- (6) Erdgrabstätten dürfen maximal zu 50%, Urnengrabstätten zu 70% von Steinplatten, mit Kies, Splitt o.ä. bedeckt werden.

§ 28 Grabmale

- (1) Für die Aufstellung und Gestaltung der Grabmale gelten folgende Richtlinien:
- (2) Die Grabmale dürfen in ihrer Aussage dem christlichen Glauben nicht widersprechen.
- (3) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (4) Jedes Grabmal muss nach seiner Größe dauerhaft gegründet (standfest untermauert) sein. Es ist stets eine Verdübelung vorzusehen.
- (5) Es dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronzen verwandt werden.

§ 29 Zustimmungserfordernis

- (1) Ein Grabmal darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Verwaltung errichtet oder verändert werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist ein Entwurf im Maßstab von mindestens 1:10 vorzulegen. Aus diesem müssen die genauen Maße, Art und Verarbeitung des Materials sowie Inhalt und Form etwaiger Schrifttexte oder sonstiger Darstellungen ersichtlich sein.
- (3) Es kann die Vorlage von Detailzeichnungen oder von Modellen verlangt werden.

- (4) Die folgenden Maße dürfen bei stehenden Grabmalen nicht überschritten werden.
- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Höhe 70 cm; Breite 40 cm;
 - b) Einzel- u. Doppelreihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 5 Jahren: Höhe 100 cm; Breite 60 cm;
 - c) Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen: Höhe 120 cm und Breite 100 cm;
 - d) Wahlgrabstätten mit 3 Grabstellen: Höhe und Breite 130 cm;
 - e) Wahlgrabstätten mit 4 und mehr Grabstellen: Höhe und Breite 140 cm;
 - f) Urnengrabstätten: Höhe 80 cm, Breite 30 cm;

(5) Ausnahmen von den vorgenannten Maßen sind möglich, wenn es sich beim Grabmal nicht um eine geschlossene Fläche handelt oder die Einfügung in die Umgebung sie erfordert. Das Gleiche gilt für die Wiederaufstellung von Grabmalen, die unter Denkmalschutz stehen.

(6) Liegende Grabmale dürfen je Grabstätte nicht größer als 0,25 qm, bei Kindergräbern nicht größer als 0,15 qm sein.

(7) Grababdeckungen/liegende Platten auf der im Jahr 1999 neu gestalteten Fläche (alter ev. Friedhof – linker Teil und er im Jahre 2005 gestalteten Fläche, Grabfeld Nord-Ost), müssen 1,80 m lang und 0,80 m breit sein.

(8) Liegende Grabmale sind bei Vorhandensein von stehenden Grabmalen nicht zulässig. Ausnahmen sind nur möglich, wenn es sich bei den Grabmalen nicht um geschlossene Flächen handelt.

§ 30 Standsicherheit

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamentiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten zu gewährleisten. Es ist stets eine Verdübelung vorzusehen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.

(2) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

§ 31 Entfernung

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale inkl. der Fundamentierung zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abräumen zu lassen; die Grabmale fallen dann entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(3) Ist ein Grabmal ohne Zustimmung der Kirchengemeinde errichtet worden, das den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht, so kann die Kirchengemeinde durch schriftlichen Bescheid von dem Verantwortlichen die Entfernung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird die Aufforderung nach Satz 1 nicht befolgt, so kann die Kirchengemeinde das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Das Grabmal wird 6 Monate aufbewahrt; danach fällt es entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde.

§ 32 Grabgestaltung, Grabpflege

(1) Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend auch für den Grabschmuck.

(2) Es sind nur Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Heimische Sträucher und Pflanzen sind zu bevorzugen.

(3) Künstliche Blumen und Grabgebilde dürfen nicht verwendet werden.

(4) Verwelkte Pflanzen, Schnittblumen, Kränze und dergleichen sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen und an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen.

(5) Das Aufstellen von unpassenden Gefäßen zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

(6) Der Friedhofsausschuss kann die völlige oder teilweise Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume, Sträucher oder Hecken anordnen bzw. auf Kosten der Unterhaltspflichtigen beseitigen lassen.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst. Der Pflanzenstreifen hinter dem Grab und der Weg vor dem Grab sind jedoch von den Nutzungsberechtigten der Grabstätten zu pflegen. Dies gilt auch für vorhandene Hecken.

§ 33 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt oder hergerichtet, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer ihm zu bestimmenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte oder seine Anschrift nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird auf der Grabstätte für 6 Monate ein gelbes Hinweisschild aufgestellt.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber von der Kirchengemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsausschuss das Nutzungsrecht an den Grabstätten ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die schriftliche Aufforderung und Androhung der Entziehung des Nutzungsrechts durch Aushang gemäß Abs. 1. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Verwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 34 Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens sechs Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

§ 35 Vorzeitige Einebnung

(1) Anträge auf vorzeitige Einebnung können frühestens 5 Jahre vor dem Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen genehmigt werden. Die Abrechnung der Unterhaltungskosten vorzeitig abgeräumter Gräber soll bis zum Ende des Nutzungsrechts vom Friedhofsgärtner direkt mit dem Nutzungsberechtigten erfolgen.

Die Nutzungsberechtigten können einen Gärtner ihrer Wahl mit der Erhaltungspflege beauftragen, wenn die Friedhofsverwaltung eine Bestätigung für diesen Auftrag von dem Gärtner erhält.

§ 36 Trauerfeiern

Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der

Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 37 Bestattungsbuch

Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in welches die auf dem Friedhof beigesetzten Toten verzeichnet werden. Einzutragen sind Name, letzter Wohnort, Geburts-, Todes- und Beisetzungstag. Des Weiteren ist die Lage der Grabstätte und bei Wahlgrabstätten ebenfalls die Grabstelle zu vermerken.

§ 38 Friedhofskataster

Über den Friedhof und die Lage der Grabstellen und Gräber legt die Friedhofsverwaltung ein Friedhofskataster an, in dem die Grabstätten und der Nutzungsberechtigte verzeichnet sind.

§ 39 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 40 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie von dem Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, Ersatz verlangen.

§ 41 Haftung

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wird die Kirchengemeinde von einem geschädigten Friedhofsbesucher in Anspruch genommen, sind die Nutzungsberechtigten und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf die Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung des von der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 43 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder

b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft dargelegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 21.04.2009 beschlossene Friedhofsordnung außer Kraft.

Sendenhorst, den 17.08.2023

Die Katholische Kirchengemeinde
St. Martinus und Ludgerus
Sendenhorst



A. Lübber, H.
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

P. Henzler
Mitglied des Kirchenvorstandes

F. ...
Mitglied des Kirchenvorstandes